

Inhaltsverzeichnis

1. Zielstellung des Konzeptes	2
2. Ansprechpersonen	3
3. Eignung von Mitarbeitern	3
3.1. Ehrenkodex	3
3.2. Führungszeugnis	4
4. Qualifizierung der Mitarbeiter*innen	5
5. Satzung und Ordnung	6
6. Lizenzerwerb	6
7. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden	6
7.1 Externe Fachstellen	8
8. Risikoanalyse	9
9. Maßnahmen und Verhaltensregeln	10

1. Zielstellung des Konzeptes

Sportverbände und -vereine sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein Ort, an dem Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art keinen Platz finden darf.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und insbesondere im Vereinsleben entstehen kann, bringt Gefahren sexualisierter Übergriffe mit sich. Dementsprechend wichtig ist es hier einzugreifen, Aufmerksamkeit zu schaffen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Umfeld zu schaffen, das Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Funktionsträger*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Mit diesem Präventionskonzept schafft der DAeC e.V. Strukturen, die vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung schützen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern sollen. Gewalt und Diskriminierung müssen in jedem Fall verhindert werden. Das Konzept schreibt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung vor. Es wird außerdem ein Handlungsleitfaden vorgestellt, der eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, zum Schutz aller Betroffenen, gewährleistet.

2. Ansprechpersonen

Der Deutsche Aero-Club e.V. hat zwei Ansprechpersonen als Beauftragte rund um das Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“ benannt.

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes und steht als Kontaktpersonen in Verdachtsfällen jeglicher Art von Gewalt zur Verfügung.

Die Ansprechpersonen sind auf der Webseite des DAeC e.V. veröffentlicht.

3. Eignung von Mitarbeiter*innen

3.1. Ehrenkodex

Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die im DAeC e.V. und den Mitgliedsverbänden mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammenarbeiten, sind verpflichtet den DAeC-Ehrenkodex zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex gibt den Akteur*innen zum einen Handlungssicherheit und bezeugt deren Interesse am Kinder- und Jugendschutz. Die Akteur*innen verpflichten sich außerdem jegliche Form von Gewalt (sexualisierte, physische, psychische) und Diskriminierung zu unterlassen und bei Kenntnisnahme zu verhindern.

Nach Unterzeichnung wird der Ehrenkodex in digitaler und physischer Form in der Bundesgeschäftsstelle abgelegt.

Der Ehrenkodex des DAeC e.V. ist der Anlage zu entnehmen.

3.2. Führungszeugnis

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Durch die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses kann verhindert werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen, bei denen sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben werden.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Im Gegensatz zum polizeilichen Führungszeugnis gibt das erweiterte Führungszeugnis lediglich Auskunft über tatsächliche, einschlägige Verurteilungen. Nicht ausgewiesen werden eingestellte oder noch laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, Straftaten, die aufgrund der Verjährung nicht mehr verfolgt werden können und Straftaten, die nicht mehr archiviert werden.

Jegliche Akteur*innen, die den Ehrenkodex unterzeichnet und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind verpflichtet den DAeC e.V. umgehend zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet oder eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter*innen

In der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ Bestandteil. Bei den Funktionär*innen im Verband, werden die jeweiligen Schulungen und Seminare um den Themenkomplex „Prävention sexualisierter Gewalt“ erweitert.

Die Mitgliedsverbände werden dringend gebeten die Schulungen und Weiterbildungen dahingehend zu ergänzen.

Im Rahmen der DaeC-Trainerausbildungen (DOSB-Trainerlizenzen) ist das Thema bereits elementarer Bestandteil. Jede/-r Teilnehmer*in muss den unterschriebenen Ehrenkodex unterschrieben haben, sonst ist eine Verlängerung der Lizenz ausgeschlossen.

Informationsmaterial, Schulungsmaterial sowie eine PowerPoint-Präsentation ist bei den Ansprechpartner*innen hinterlegt. Auf diese kann in den Schulungen gerne zurückgegriffen werden.

Im weiteren Verlauf der Maßnahme ist vorgesehen, dass in jedem Landes- und Monoverband entsprechend ausgebildete Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung dieser Ansprechpartner*innen erfolgt durch die Ansprechpersonen des DAeC e.V..

Eine Auflistung der um den Themenkomplex zu erweiternden Schulungen ist in Ausarbeitung.

5. Satzung und Ordnung

Der DAeC e.V. hat sich in seiner Satzung in der Fassung vom 23.11.2019 in § 2 Absatz t) gegen jegliche Form der Gewalt und Diskriminierung ausgesprochen:

Damit wurde die Grundlage für dieses Präventionskonzept und die kommende Umsetzung dieser Maßnahmen geschaffen.

6. Lizenzerwerb

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. hat den unterschriebenen Ehrenkodex als Bedingung für eine Verlängerung oder den Erwerb einer DOSB-Trainerlizenz gestellt.

Demzufolge ist eine Unterzeichnung des Ehrenkodexes sowie eine Schulung im Bereich „Prävention Sexualisierter Gewalt“ für den DOSB-Trainerlizenzertahl unumgänglich.

7. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Sollte ein Verdachtsmoment entstehen, ist es dringend erforderlich schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Im Folgenden wird ein Krisenmanagement vorgelegt, mit dem Ziel Verdachtsmomente sorgfältig, sicher und standardisiert aufzuklären. Der Interventionsleitfaden enthält genaue Handlungsempfehlungen, um Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und Betroffene zu schützen.

- Bei Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt im DAeC e.V. ist eine Meldung bei den oben genannten Ansprechpersonen wichtig. Diese sind für die federführende Bearbeitung und spätere Aufarbeitung des Falles verantwortlich.

- Jeder Fall ist mit Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und einer sorgfältigen Prüfung anzugehen.
- Während der internen Prüfung ist Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Die Ansprechpersonen stellen den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Das Gespräch muss protokolliert und/oder mit Einverständnis aufgezeichnet werden.
 - Es sollten lediglich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen und Aussagen dokumentiert werden. Zitate sind zu kennzeichnen.
 - Auf persönliche Mutmaßungen, Schlussfolgerungen und Interpretationen ist zu verzichten.
- Die Ansprechpersonen klären den/die Betroffene über mögliche Handlungsmöglichkeiten auf. Dabei ist unter anderem zu klären, ob Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen und die Erziehungsberechtigten Kenntnis vom Sachverhalt haben sollen. Beides obliegt der Entscheidung des/der Betroffenen.
Das potentielle Opfer und die Erziehungsberechtigten benötigen jederzeit klare Informationen über die Vorgehensweise.
- Stimmt der/die Betroffene einer Strafverfolgung nicht zu, sollten die Behörden dennoch eingeschaltet werden, wenn eine Gefährdung des/der Betroffenen oder anderer Kinder und Jugendlicher nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Unsicherheit sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden.

- Bei einem begründeten Verdachtsmoment muss der/die potentielle Täter*in umgehend von allen Funktionen mit Kindern und Jugendlichen entbunden bzw. freigestellt werden. Dies gilt solange bis ein strafrechtliches Verfahren beendet und eine Täterschaft nicht nachgewiesen worden ist.
- Bei jedem Verdacht gilt zunächst die Unschuldsvermutung, solange bis eine Täterschaft durch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nachgewiesen worden ist. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass Angeschuldigte nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden. Die Öffentlichkeit sollte lediglich unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten informiert werden.
- Personelle und arbeitsrechtliche Konsequenzen sind nach sorgfältiger Aufklärung zu prüfen und ggfs. umzusetzen.

7.1 Externe Fachstellen

Jederzeit kann und sollte die Hilfe von externen Fachstellen hinzugezogen werden.

- die regionalen Kinderschutzbünde
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings
- die örtlichen Jugendämter und
- die Polizei

8. Risikoanalyse

Elementarer Bestandteil dieses Konzeptes ist die Risikoanalyse. Mithilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ und „Infrastruktur“ sind folgende Luftsportspezifische Risikofaktoren identifiziert worden:

Körperkontakt:

- Hilfestellungen, Sicherheitseinweisungen
- Körperbetonte Rituale
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Sanitärräumen, Vereinsräumen, Schlafräumen

Besonderes Abhängigkeitsverhältnis:

- Teils große Altersunterschiede zwischen Vereinsmitgliedern und Funktionsträger*innen
- enge Bezüge und Verhältnisse bedingt durch das Vereinsleben
- lange Betreuung
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Individualtraining

Infrastruktur:

- Gemeinschaftsschlafräume
- Gemeinschaftsduschen
- Gemeinsame Freizeiten, Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

Gerade Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen sind beim Luftsport dringend erforderlich. Dennoch bieten diese Aktionen Täter*innen Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen.

Täter*innen nutzen ihre Macht und Autorität sowie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen aus, um das eigene Bedürfnis zu befriedigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Befindlichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit respektiert und akzeptiert werden.

9. Maßnahmen und Verhaltensregeln

Durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen soll sexualisierte Gewalt im Luftsport verhindert und aufgeklärt werden.

- Niemand wird zu einer Handlung, Tätigkeit gezwungen. Alles geschieht auf freiwilliger Basis und bedarf der expliziten Einwilligung.
- Vor Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen wird nachgefragt, ob der Betroffene mit der potentiellen Berührung einverstanden ist. Bestmöglich wird auf Berührungen verzichtet.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Erwachsene duschen nicht mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsduschen
- Funktionsträger*innen / Trainer*innen übernachten nicht mit Kindern und Jugendlichen alleine in einem Raum.
- Grundsätzlich gilt das 4-Augen-Gespräch. Einzelgespräche zwischen Funktionsträger*innen und Kindern und Jugendlichen sollten verhindert werden.
- Sexistische und gewalttätige Rituale sind grundsätzlich zu unterlassen.